



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang „Allgemeine
Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“
(FSPO-AIWBS(7))**

25. Juli 2018

In der Fassung vom 8. April 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 30. April 2020 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) und die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TUHH am 8. April 2020 auf Grund von von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zuständigkeiten	2
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit	3
§ 5	Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 6	Fachpraktikum	3
§ 7	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 5 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 (3) der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.
- (3) Die Wahl der Vertiefungsrichtung und ggf. des Schwerpunktes muss vor der Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb der Vertiefungsrichtung und ggf. des Schwerpunktes erfolgen und dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung oder des Schwerpunktes muss beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag ist zu genehmigen, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung oder innerhalb des aktuell noch geltenden Schwerpunktes maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde. Ansonsten ist solch eine Genehmigung nur möglich, falls wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. Eine Studienfachberatung und die Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter sind in diesem Falle erforderlich.

§ 6 Fachpraktikum

- (1) Als Fachpraktikum ist das Modul „Fachpraktikum AIW“ verpflichtend zu erbringen. Es wird mit 18 Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Näheres regelt die Fachpraktikumsordnung – Allgemeine Ingenieurwissenschaften.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-AIWBS(7) vom 23. März 2016.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 8. April 2020 (Einführung des § 5 Absatz 3) gilt ab dem 1. Oktober 2020.

25. Juli 2018 und 8. April 2020

Technische Universität Hamburg